

Hinweise zur Förderung von Teilsanierungen öffentlicher Nichtwohngebäude im Kulturbereich (Förderaufruf 1.8)

Ziel

Ziel ist eine deutliche Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor durch eine Optimierung bzw. Erneuerung technischer Anlagen möglichst unter Einbeziehung regenerativer Energien zur Deckung des Wärme- und Strombedarfs oder die Sanierung einzelner Bauteile mit weniger als 25 % der Gebäudehüllfläche.

Teilnehmerkreis

Der Aufruf richtet sich an die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordneten Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, sofern diese als beihilfefrei eingestuft werden können.

Auswahlverfahren

Kulturvorhaben: Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Abstimmungen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter Hinzuziehung der für die Kulturliegenschaften verantwortlichen Institutionen (z. B. BIM/ Bezirke). Nach Abstimmung werden die für die Einreichung der Projektskizze erforderlichen Unterlagen durch den Programmträger bereitgestellt.

Förderhöhe

Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit orientiert sich die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Einzelfall maßgeblich an der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen. Die Förderquote kann bis zu 75 % und in besonderen Ausnahmefällen (Denkmalschutz / Kulturliegenschaften) bis zu 90 % betragen, sofern die Förderung 3.500 EURO/t CO₂-Äq-Einsparung im Regelfall nicht überschreitet. Für flankierende Bauteilsanierungen können bis zu 10.000 EURO/t CO₂-Äq-Einsparung im Regelfall und bei Denkmalobjekten bis zu 18.000 EURO/t CO₂-Äq-Einsparung gewährt werden. Förderfähig sind die notwendigen Investitionen sowie Sachausgaben z. B. Planungsleistungen (siehe Fördermerkblatt FS 1). Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt. Bei Vorhaben bis 200.000 EURO förderfähige Gesamtausgaben wird bezogen auf die Investitionsausgaben und Sachausgaben eine Pauschale in Höhe von 7 % gemäß Artikel 54 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Ausgaben hierfür müssen nicht nachgewiesen werden.

Termine und Fristen

entfällt

Anforderungen / Hinweise

1. Bitte beachten Sie die Förderrichtlinie sowie das Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1 (FS 1) und darin insbesondere die Förderausschlüsse.
2. Es werden nur Vorhaben ab 10.000 EURO förderfähige Gesamtausgaben bezuschusst.

3. Die Treibhausgasreduzierung (CO₂-Äq-Reduktion) für die Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik muss zusammengefasst mindestens 30 % betragen.
4. Für die Sanierung einzelner Bauteile gilt:
 - a) Die zu sanierende Gesamtfläche darf nicht mehr als 25 % der Gebäudehüllfläche betragen.
 - b) Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalsbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).
 - c) Für alle anderen Gebäude gilt, dass bei der Sanierung einzelner Bauteile gemäß Anlage 7 GEG die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (-20 %) sind, sofern wirtschaftlich und bauphysikalisch sinnvoll.
5. Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreichen.
6. Bei Investitionen in regenerative Wärmeenerzeugung gilt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige GEG. Für das Jahr 2023 sind die zu erwartenden künftigen Anforderungen des GEG 2024 (soweit bekannt) bei der Planung zu antizipieren.
7. Anlagen zur regenerativen Wärme- und Stromerzeugung müssen in der Positivliste der förderfähigen Anlagen der BAFA gelistet sein. Der Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Verbrauchserfassung und Nachweisführung in Bezug auf die JAZ ist verpflichtend.
8. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz ist das Zertifikat des Netzbetreibers gemäß GEG vorzulegen.
9. Ein hydraulischer Abgleich ist förderfähig und nach Umstellung der Wärmeversorgung durchzuführen.
10. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen.
11. Die Installation einer PV-Anlage zur Deckung des Strombedarfs einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe ist gemäß den Vorgaben im Fördermerkblatt.
12. Das Energiekonzept und die Einhaltung der Anforderungen sind vom einem Energieeffizienzexperten für Förderprogramme des Bundes zu bestätigen.

Unterlagen

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal <https://bsu.antragsportal.foemis.de>. Neben der allgemeinen Projektbeschreibung wird eine Anlage benötigt, in der weitere für die Prüfung erforderlichen Informationen (Energiebilanz, Finanzierung usw.) anzugeben sind. Die CO₂-Bilanz erstellen wir auf Basis der Unterlagen. Falls Sie selbst eine Bilanzierung vornehmen möchten, können Sie dazu unser Tool nutzen, welches Sie beim Programmträger anfordern können. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren sind auf der BENE 2-Website <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/> hinterlegt.

